



	85/1,85/2, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 90-96, 97/1, 97/2, 98, 99/2-99/4, 100, 101/1, 101/2, 103/2, 104/2, 105/2 und 106/2.
Flur 12 die Flurst.-Nrn.	1-13, 15-24, 37, 38, 40-42, 44/14 und 45/14.
Flur 13 die Flurst.-Nrn.	1, 2, 4-19, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34-42, 43/3 und 44/3.
Flur 14 die Flurst.-Nrn.	1/1, 2-6, 8-25, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31-36, 37/1, 37/2, 38/1-38/3, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41, 42/1-42/3, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45-67, 68/1-68/3, 69, 70, 71/1, 71/2, 72-75, 77-88, 90/30, 91/30, 92/7 und 93/7.
Flur 15 die Flurst.-Nrn.	6-8, 14-41, 42/1-42/3, 43, 45-56, 57/2, 58/1, 59 und 61-76.
Flur 17 die Flurst.-Nrn.	1-12, 28/5, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40, 41/1, 41/2, 46-49, 50/1, 51-64, 73-91, 95-108, 109/3, 112-119, 120/2, 120/4, 121, 124, 125/1, 125/2, 126 und 129.
Flur 18 die Flurst.-Nrn.	6/1, 6/2, 7, 9, 27 und 28.
Flur 19 die Flurst.-Nrn.	1/1, 1/2, 2-7, 8/1, 8/2, 9/1, 20, 21, 23 und 24.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Auderath”**

ihr Sitz ist in Auderath.

### 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Marktplatz 1 in Ulmen (Tel.: 02676/4090) oder im Gemeindebüro der Ortsgemeinde Auderath, Hauptstraße 19 in Auderath (Tel.:**

**02676/910129).** Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 293 ha. In das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Auderath werden Teile der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Auderath einbezogen, soweit die Bauleitplanung keine bauliche Nutzung vorsieht.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2012 informierte das DLR Westerwald-Osteifel über Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz. Der Gemeinderat bekundete daraufhin sein grundsätzliches Interesse und beschließt am 29.08.2012 die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens in Auderath zu befürworten.

Die Ortsgemeinde Auderath hat am 22.01.2014 der Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR - Westerwald-Osteifel am 30.09.2014 in einer Aufklärungsversammlung in Ulmen eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom DLR - Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Auderath hat den Zweck, eine schnellwirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der Ziele der EG-Agrarreform herbeizuführen.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Zunahme der umweltschonenden extensiven Bewirtschaftungsweisen erfordert eine bessere und größere Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Auderath wird gemäß § 86 Abs. 1, 4 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, der naturnahen Entwicklung

von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Bodenordnung erfordern.

Es wurde ermittelt, dass die bestehende Flurverfassung im Untersuchungsgebiet mit unwirtschaftlich geformten Wirtschaftsstücken und vielfach zu kurzen Furchenlängen nicht den heutigen Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes genügt. Die vorhandene Flurverfassung führt zu überhöhten Bewirtschaftungskosten.

Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird nur möglich sein, wenn die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig gesenkt werden. Durch die Verbesserung des Wegenetzes und die Zusammenlegung der Grundstücke sollen die Wirtschaftsstücke unter Berücksichtigung von Pachtflächen optimiert werden. Gleichzeitig sind zweckmäßig geformte Wirtschaftsstücke zu schaffen.

Zur Mängelbeseitigung muss das Wegenetz durch die Aufhebung von Wegen ausgedünnt werden. Neuausweisungen und Neubauten von Wegen, Fahrbahnverbreiterungen und Traglast erhöhungen werden im notwendigen Umfang und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel durchgeführt. Soweit die landwirtschaftlichen Wege den Wald an den öffentlichen Straßenverkehr anbinden, unterstützt die Bodenordnung die Ziele der Forstverwaltung.

Bei der Überarbeitung des Wegenetzes werden die Planungen des überregionalen Wirtschaftswegenetzes berücksichtigt.

Bei der Neugestaltung der Grundstücke werden die bestehenden Pachtverhältnisse so weit möglich berücksichtigt. Zusätzlich wird die Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten durch langfristige Pachtverträge im Rahmen von Nutzungstauschen unterstützt und soweit öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, gefördert.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die Entscheidung, die Bodenordnung durch ein Vereinfachtes Flurgereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 und 4 umzusetzen erfolgte, weil die Zielsetzung dieser Verfahrensart, die auf das Ermöglichen von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgerichtet ist, alle anzugehende Problemfelder des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes trifft.

Die Bodenordnung soll unter Berücksichtigung der komplexen Ansprüche den ländlichen Grundbesitz im Verfahrensgebiet nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestalten.

Zur Erreichung der Ziele sind Wege- und Gewässerbaumaßnahmen, landespflegerische Maßnahmen inkl. Gewässerrandstreifen, Flächenerwerb für Straßen, sowie Vermessungsarbeiten in einem Umfang erforderlich, die weit über die Möglichkeiten eines Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach §§ 91ff FlurbG hinausgehen.

Der Umfang der geplanten Ausbaumaßnahmen umfasst eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, von denen ein großer Kreis Träger öffentlicher Belange betroffen ist. Um allen Belangen gerecht zu werden oder einen ausgewogenen Konsens zu finden, ist ein Wege- und Gewässerplanes mit landespflegerischem Begleitplan aufzustellen. Die Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit landespflegerischem Begleitplan soll in einem Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 41 FlurbG des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen.

Bei einem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes gemäß § 97 FlurbG nicht vorgesehen. Diese Verfahrensart kommt somit für das vorgesehene Bodenordnungsverfahren Auderath nicht in Betracht.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Auderath erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Audearth ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen**, oder dem **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur** oder wahlweise bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,- Obere Flurbereinigungsbehörde -, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier** einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**